

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen

Der Bund – vertreten durch die Bundesregierung – und die unterzeichnenden Länder – jeweils vertreten durch den Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau – im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt, sind übereingekommen, gemäß Artikel 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Zielsetzungen

(1) Ziel der Vereinbarung ist es, das Angebot der ganztägigen Schulformen (im Folgenden „schulische Tagesbetreuung“ genannt) für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen in bedarfsgerechter Form sowohl hinsichtlich der Anzahl der Betreuungsplätze als auch hinsichtlich der Betreuungsdauer auszubauen. Diese Maßnahme soll

- ein bedarfsorientiertes Angebot für die Erziehungsberechtigten darstellen und somit zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen,
- den Schülerinnen und Schülern eine qualitätsvolle schulische Betreuung bieten und diese in ihrer leistungsbezogenen und sozialen Entwicklung unterstützen,
- die Chancengleichheit der Schülerinnen und Schüler hinsichtlich der Bildungslaufbahnen fördern und
- eine Verbesserung der schulischen Infrastruktur durch Unterstützungsleistungen des Bundes mit sich bringen.

(2) In der Freizeit an ganztägigen Schulformen sollen auch Erzieherinnen und Erzieher für die Freizeit an ganztägigen Schulformen (im Folgenden „Freizeitpädagoginnen und -pädagogen“ genannt) zum Einsatz kommen, deren Ausbildung an den Pädagogischen Hochschulen eingerichtet werden soll.

Artikel 2

Grundsätze für die Organisation der schulischen Tagesbetreuung

Die Tagesbetreuung an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen, die als ganztägige Schulformen geführt werden, soll

- an Schultagen jedenfalls bis 16:00 Uhr angeboten werden,
- nötigenfalls durch schulübergreifende oder durch schulartenübergreifende Führung sichergestellt werden und
- (bei Bedarf) auch in der verschränkten Form geführt werden.

Artikel 3

Maßnahmen zum Ausbau der schulischen Tagesbetreuung

(1) Die Vertragsparteien kommen weiters überein, im jeweiligen Zuständigkeitsbereich die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um den Ausbau der Betreuungsplätze im Zusammenwirken zwischen Ländern und Gemeinden sicherzustellen.

(2) Der Bund hat in seinem Zuständigkeitsbereich dafür Sorge zu tragen, dass

1. die für den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung nötigen schulgesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden,
 2. zur Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern für die Freizeit an ganztägigen Schulformen Lehrgänge für Freizeitpädagogik an der Pädagogischen Hochschule gesetzlich vorgesehen, eingerichtet und bei Bedarf geführt werden,
 3. die für den Einsatz von Freizeitpädagoginnen und -pädagogen nötigen schulrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und
 4. die Schulerhalter (unbeschadet einer allfälligen Finanzierung von infrastrukturellen Maßnahmen) für den Einsatz des Betreuungspersonals im Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung bis 16:00 Uhr durch eine Anschubfinanzierung in Form eines jährlichen Zweckzuschusses unterstützt werden.
- (3) Die Länder haben in ihrem Zuständigkeitsbereich dafür Sorge zu tragen, dass
1. jedenfalls bis 16:00 Uhr und bei Bedarf darüber hinaus ab 15 Schülerinnen und Schülern (bzw. bei sonstigem Nichtzustandekommen einer schulischen Tagesbetreuung auch bei schulartenübergreifender Führung jedenfalls ab 12 angemeldeten Schülern) eine schulische Betreuung angeboten wird,
 2. die Bedarfsmeldungen der Schulerhalter bzw. der Schulen in Bezug auf die schulische Tagesbetreuung auf Plausibilität geprüft werden,
 3. die Anschubfinanzierungsmittel des Bundes durch die Schulerhalter widmungsgemäß verwendet werden und die für das Controlling nötigen Informationen durch die Schulerhalter zur Verfügung gestellt werden,
 4. die Schulerhalter aufgrund der finanziellen Entlastungen gemäß Abs. 2 Z 4 Investitionen in die für die schulische Tagesbetreuung erforderliche Infrastruktur tätigen,
 5. allfällige den Schulerhaltern zur Errichtung bzw. zum Betrieb der schulischen Tagesbetreuung gewährten Fördermittel der Länder von dieser Vereinbarung unberührt bleiben,
 6. zusätzlich zur Abrechnung gemäß Artikel 6 Abs. 1 jährlich ein Bericht zur Maßnahme „Ausbau der schulischen Tagesbetreuung“ nach Vorgaben des Bundes zur Verfügung gestellt wird und
 7. die für den Ausbau der schulischen Betreuung allenfalls nötigen landesgesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden
- sowie weiters dafür einzutreten, dass
8. in schul- und unterrichtsfreien Zeiten (mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage) bedarfsgerechte außerschulische Betreuungsangebote bereitgestellt werden und die Erziehungsberechtigten entsprechend darüber informiert werden und
 9. die bestehende außerschulische Betreuung nur in begründeten Ausnahmefällen (zB bei Einführung der verschränkten Form der schulischen Tagesbetreuung) zugunsten der schulischen Tagesbetreuung eingeschränkt oder eingestellt wird.

Artikel 4

Finanzierung und Zahlungsmodalitäten für die Freizeit im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung bis 16.00 Uhr

(1) Der Bund wird zur Abdeckung des Mehraufwandes der Länder und Gemeinden für die Freizeit der schulischen Tagesbetreuung, die an Schultagen bis 16:00 Uhr stattfindet, in den Schuljahren 2011/12 bis 2014/15 einen Zweckzuschuss im Sinne der §§ 12 und 13 F-VG 1948 in der Höhe von insgesamt 200,15 Mio. Euro folgendermaßen zur Verfügung stellen:

2011	2012	2013	2014
70,00 Mio. Euro	49,45 Mio. Euro	43,10 Mio. Euro	37,60 Mio. Euro

Dieser Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

	2011		2012		2013	2014
	Gesamtsumme in Euro	Davon auch für Infrastruktur in Euro	Gesamtsumme in Euro	Davon auch für Infrastruktur in Euro	Gesamtsumme in Euro	Gesamtsumme in Euro
Burgenland	2 375 947,00	1 099 724,04	1 678 436,85	402 213,89	1 462 904,51	1 276 222,96
Kärnten	4 682 274,10	2 167 224,01	3 307 692,20	792 642,12	2 882 943,05	2 515 050,09
Niederösterreich	13 457 905,30	6 229 087,60	9 507 048,82	2 278 231,11	8 286 224,55	7 228 817,70
Oberösterreich	11 809 344,40	5 466 039,41	8 342 458,29	1 999 153,30	7 271 182,05	6 343 304,99
Salzburg	4 428 284,70	2 049 663,20	3 128 266,83	749 645,34	2 726 558,15	2 378 621,50
Steiermark	10 108 142,10	4 678 625,77	7 140 680,38	1 711 164,06	6 223 727,49	5 429 516,33
Tirol	5 901 399,00	2 731 504,68	4 168 916,87	999 022,55	3 633 575,67	3 169 894,32
Vorarlberg	3 081 474,20	1 426 282,34	2 176 841,42	521 649,56	1 897 307,69	1 655 191,86
Wien	14 155 228,50	6 551 848,62	9 999 657,85	2 396 277,97	8 715 576,41	7 603 379,88
Österreich	70 Mio. (davon maximal 32,4 Mio. Infrastruktur)		49,45 Mio. (davon maximal 11,85 Mio. Infrastruktur)		43,1 Mio. (nur Personal)	37,6 Mio. (nur Personal)

(2) Im Jahr 2011 können von der Gesamtsumme der Anschubfinanzierungsmittel 32,4 Mio. Euro, im Jahr 2012 11,85 Mio. Euro auch für infrastrukturelle Maßnahmen nach Maßgabe des oben angeführten Verteilungsschlüssels verwendet werden, wobei 50 000 Euro als einmalige Zahlung pro Gruppe nicht überschritten werden dürfen. Mit den Mitteln sind ausschließlich die Einrichtung neuer Tagesbetreuungen oder Qualitätsverbesserungen in der Infrastruktur für bereits bestehende schulische Tagesbetreuungen zu finanzieren, wobei die Einrichtung neuer Standorte bzw. neuer Gruppen der schulischen Tagesbetreuung vorrangig zu behandeln ist. Die Mittel sind insbesondere zu verwenden für

1. Die Schaffung bzw. Adaptierung von Speisesälen und Küchen,
2. Die Schaffung bzw. Adaptierung von Gruppenräumen für eine adäquate Betreuung,
3. Die Schaffung bzw. Adaptierung von Spielplätzen und ähnlichen Außenanlagen,
4. Die Anschaffung von Einrichtung(sgegenständen) für oben genannte Adaptierungen oder die
5. Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen (z.B. Geschirr, Besteck, Spiele).

Anderenfalls ist dieser Zweckzuschuss in den Jahren 2011 bis 2014 als Anschubfinanzierung von Personalkosten im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung nach Maßgabe des oben angeführten Verteilungsschlüssels zu verwenden, wobei 8 000 Euro pro Gruppe pro Jahr nicht überschritten werden dürfen.

(3) Die Länder verpflichten sich,

1. im Zusammenwirken mit den Schulerhaltern ein Fördermodell für die schulische Tagesbetreuung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zu entwickeln, das folgende zentrale Kriterien aus den „Empfehlungen für gelungene schulische Tagesbetreuung“ berücksichtigt:

a) Organisation und Qualitätssicherung

- Unterrichts- und Betreuungsteil inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt, altersgemäßer Tagesablauf mit Lern-, Ruhe-, Spiel-, Förder- und Essenszeiten, keine Lernzeit nach 16:00 Uhr,
- Speiseplan abwechslungsreich, ernährungswissenschaftlich ausgewogen und kindgerecht,
- einschlägige Fortbildungsveranstaltungen und gemeinsame pädagogische Konferenzen für Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher sowie Freizeitpädagoginnen und –pädagogen,
- Information und Austausch zwischen allen Betroffenen,

b) pädagogisches Gesamtkonzept

- Interessen und Begabungen der Schülerinnen und Schüler fördern durch Angebote aus den Bereichen Kunst, Kultur, Naturwissenschaften und Bewegung mit dem Ziel, ihre Kreativität zu fördern, ihr Selbstvertrauen zu stärken und die Integration zu unterstützen,
- standortbezogene Förderkonzepte auch für den Betreuungsteil (Begabungen und Lernprobleme),

c) quantitativer Ausbau der schulischen Tagesbetreuung, wobei diesbezügliche quantifizierte Zielwerte für die Jahre 2011 bis 2014 im Fördermodell anzugeben sind;

2. den von den Schulerhaltern bzw. von den Schulen gemeldeten aktuellen Stand der Inanspruchnahme der Tagesbetreuung auf ihre Plausibilität zu prüfen und
3. den so geprüften und festgestellten Bedarf gegliedert nach Schulen, Form der Tagesbetreuung, Anzahl der betreuten Schülerinnen und Schüler, Anzahl der Betreuungsgruppen und Personal – getrennt nach bestehenden und neu gegründeten Tagesbetreuungsgruppen – an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zu melden.

Sämtliche Meldungen haben ohne Personenbezug zu erfolgen. Die Länder weisen den Schulerhaltern die Ressourcen gemäß den ihrerseits geschlossenen Vereinbarungen zu.

(4) Die Geldmittel des Bundes werden halbjährlich durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur an die Länder ausgezahlt. Die Zahlungen des Bundes erfolgen jeweils im November und im April. Die erstmalige Auszahlung der Gelder setzt das zwischen den Vertragsparteien abgestimmte Fördermodell gem. in Abs. 3 Z 1 voraus.

(5) Werden Anschubfinanzierungsmittel des Bundes in einem Jahr von einem Land nicht zur Gänze ausgeschöpft, können diese von den Ländern unter Beibehaltung der Zweckwidmung bis spätestens Ende des Unterrichtsjahres 2014/2015 in die nächsten Jahre übertragen werden. Am Ende der Laufzeit nicht verbrauchte Mittel sind an den Bund zurückzuzahlen.

Artikel 5

Publizitätsbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit die gemeinsamen Anstrengungen hinsichtlich des quantitativen und qualitativen Ausbaus der schulischen Tagesbetreuung zum Ausdruck zu bringen.

(2) In sämtlichen Print- und Online-Produkten ist neben dem entsprechenden sprachlichen Hinweis stets auch neben einem etwaigen einvernehmlich festgelegten Logo der Länder-Bund-Ausbauintiative das Logo des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur an gut sichtbarer Stelle und in angemessener Größe zu platzieren.

Artikel 6

Berichtslegung, Controlling und Evaluierung

(1) Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Die Länder erstatten bis 31. Oktober für das begonnene Schuljahr die Meldung zum Bedarf gemäß Art. 4 Abs. 3 Z 3. Zum Ende des Kalenderjahres hat der Bund von den Ländern den Nachweis über die zweckgebundene Verwendung der Mittel im vergangenen Schuljahr in Form einer Abrechnung zu erhalten. Als Nachweis der Angebotsförderung haben die Länder die eingesetzten Mittel (getrennt nach Personalaufwand und Sachaufwand bzw. Investitionsausgaben), die Form der Tagesbetreuung, die Anzahl der betreuten Schülerinnen und Schüler, die Anzahl der Betreuungsgruppen und den Personaleinsatz je einzelner Schule darzustellen. Weiters hat daraus hervorzugehen, an welchen Schulen es zu einem erstmaligen Angebot einer Tagesbetreuung gekommen ist.

(2) Die Länder verpflichten sich, den Nachweis der Auszahlung der Gelder an den Schulerhalter sowie die widmungsgemäße Verwendung der Mittel durch die Schulerhalter im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung nach Maßgabe der Qualitätskriterien gemäß Art. 4 Abs. 3 Z 1 zu überprüfen und dem Bund etwaige festgestellte Verstöße zu melden, an die sich die Verpflichtung zur Rückzahlung der Mittel zu knüpfen hat.

(3) Der Bund behält sich das Recht vor, Einzelfallüberprüfungen an Schulen vorzunehmen und die eingesetzten Mittel bei etwaigen Verstößen zurückzufordern.

(4) Nach drei Jahren ist eine Evaluierung durch den Bund durchzuführen, die aufbauend auf den Berichten der Länder gemäß Art. 3 Abs. 3 Z 6 eine zusammenfassende Darstellung der Maßnahme zu umfassen hat.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Sind die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten seitens des Bundes bis zum Ablauf des 25. November 2011 erfüllt, tritt diese Vereinbarung mit 1. September 2011 zwischen dem Bund und jenen Ländern in Kraft, die die nach den jeweiligen Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten bis zum Ablauf des 25. November 2011 erfüllen und dies dem Bundeskanzleramt melden.

(2) Liegen bis zum Ablauf des 25. November 2011 die Voraussetzungen für das Inkrafttreten nach der Bundesverfassung nicht vor oder erfüllt kein Land die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, wird diese Vereinbarung mit nächstfolgendem 1. September jenes Jahres wirksam, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Das Bundeskanzleramt wird dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1, 2 oder nach Artikel 8 mitteilen.

(4) Die Vertragsparteien werden rechtzeitig vor dem Auslaufen der Vereinbarung Verhandlungen über die Weiterführung der schulischen Tagesbetreuung sowie eine allfällige Berücksichtigung in der nächsten Finanzausgleichsperiode aufnehmen.

Artikel 8

Beitritt

Diese Vereinbarung steht den Ländern, die sie am 25. November 2011 gemäß § 8 Abs. 1 noch nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen. Sie wird diesen gegenüber jeweils mit 1. September jenes Jahres

wirksam, in dem bis zum Ablauf des 15. August die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt sind und die Mitteilungen dieser Länder darüber beim Bundeskanzleramt vorliegen.

Artikel 9

Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt bis Ende des Schuljahres 2014/15.

Artikel 10

Urschrift

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat den Ländern als gegenbeteiligten Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln

Vorblatt

Problem:

Da der Bedarf an Betreuungsplätzen in der schulischen Tagesbetreuung das bestehende Angebot übersteigt, ist ein entsprechender Ausbau nötig, der jedoch mit gewissen Aufwendungen für die Schulerhalter verbunden ist.

Ziel:

Durch die mit der Vereinbarung vorgesehene Anschubfinanzierung des Bundes sollen die Schulerhalter in die Lage versetzt werden, ganztägige Schulformen bedarfsgerecht auszubauen.

Inhalt /Problemlösung:

Der Bund unterstützt die Schulerhalter durch eine Anschubfinanzierung für das Betreuungspersonal im Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung bis 16:00 Uhr und für infrastrukturelle Maßnahmen. Weiters schafft er die nötigen rechtlichen Grundlagen für die Ausbildung und den Einsatz von Freizeitpädagoginnen und -pädagogen. Die Länder treten dafür ein, dass die schulische Tagesbetreuung bei Bedarf auch nach 16:00 Uhr angeboten wird und dass auch die außerschulische Betreuung weiter ausgebaut wird.

Alternativen:

In Hinblick auf die Schwerpunktsetzung des Ausbaus der schulischen Tagesbetreuung und auf die damit verbundenen finanziellen Notwendigkeiten bestehen keine Alternativen zum gegenständlichen Vorhaben.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Das Vorhaben verursacht Mehrausgaben für den Bundeshaushalt in der Höhe von 200,15 Mio. Euro.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Anschubfinanzierung des Freizeitteils versetzt die Schulerhalter in die Lage, mehr Betreuungspersonal für eine höhere Anzahl an Betreuungsgruppen einsetzen zu können. Dies wird zu positiven Auswirkungen auf die Beschäftigung führen.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger und für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürgerinnen und Bürger oder für Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die gegenständliche Vereinbarung ist durch das gemeinsame Bestreben des Bundes und der Länder getragen, die Betreuungsquote der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen und an öffentlichen allgemein bildenden höheren Schulen bis 2015 auf insgesamt 210 000 Plätze im Rahmen der schulischen und außerschulischen Tagesbetreuung zu erhöhen. Zu diesem Zweck werden pro Kalenderjahr 80 Mio. Euro als Anschubfinanzierung durch den Bund zur Verfügung gestellt, die zum überwiegenden Teil in die Freizeitbetreuung sowie in infrastrukturelle Maßnahmen im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen gemäß dieser Vereinbarung fließen. Darüber hinaus wird ein geringerer Anteil für den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung an den allgemein bildenden höheren Schulen sowie für die Einrichtung der Lehrgänge für Freizeitpädagogik an den Pädagogischen Hochschulen eingesetzt.

Die Gemeinden werden als Schulerhalter durch diese Mittel finanziell entlastet, was sie in die Lage versetzen soll, bei Bedarf schulische Tagesbetreuung auch nach 16:00 Uhr sowie außerschulische Betreuung anzubieten.

Für den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung bedarf es außerdem einer Reihe legislativer Maßnahmen. Mit einem Gesetzespaket (zur Änderung des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, des Schulorganisationsgesetzes BGBl. Nr. 242/1962, des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, sowie des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006) und zwei Verordnungen (Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, BGBl. Nr. 86/1981, und Hochschul-Zulassungsverordnung, BGBl. II Nr. 112/2006) sollen derzeit die rechtlichen Voraussetzungen auf Bundesebene geschaffen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Vorhaben verursacht Mehrausgaben für den Bundeshaushalt in der Höhe von 200,15 Mio. Euro.

Im Bereich des Lehrpersonals ersetzt der Bund den Ländern den Aufwand für fünf Stunden der Lernzeit je Gruppe. Dieser Status Quo, der auch in den geltenden Stellenplanrichtlinien abgebildet ist, bleibt durch die gegenständliche Vereinbarung unberührt. Der durch die Möglichkeit zur schulartenübergreifenden Gruppenbildung sowie durch die Reduktion der Eröffnungszahl auf 12 Schülerinnen und Schüler in Ausnahmefällen verursachte Mehrbedarf an Personalressourcen (Art. 3 Abs. 2 Z 1 der Vereinbarung) ist Gegenstand einer entsprechenden Novelle des Schulorganisationsgesetzes und ist in den dortigen Materialien im Rahmen der Darstellung der finanziellen Auswirkungen ausgewiesen.

Werden alle Voraussetzungen des Art. 7 und 8 der Vereinbarung erfüllt, entstehen durch die in Art. 4 erwähnten Zweckzuschüsse finanzielle Mehrausgaben für den Bundhaushalt (im Bereich der Sachausgaben) in folgender Höhe:

2011: 70,00 Mio. EUR

2012: 49,45 Mio. EUR

2013: 43,10 Mio. EUR

2014: 37,60 Mio. EUR

Die Zweckzuschüsse des Bundes haben den Charakter einer Anschubfinanzierung. Die Länder haben die Mittel, die sie aufgrund des Schlüssels nach Art. 4 Abs. 2 erhalten, unter den Gemeinden aufzuteilen, wobei letztere bei den Ausgaben für Infrastruktur und Personal gewisse Höchstgrenzen einzuhalten haben (50 000 Euro pro Gruppe für Infrastruktur, 8 000 Euro pro Gruppe pro Jahr für die schulische Tagesbetreuung bis 16:00 Uhr). Entstehen darüber hinaus Kosten, haben die Schulerhalter für deren Bedeckung zu sorgen.

Der für 2011 angeführte Betrag wird zur Gänze beim ersten Auszahlungstermin (November) im Kalenderjahr 2011 an die Länder überwiesen; in den übrigen Jahren erfolgt eine Überweisung halbjährig jeweils zur Hälfte. Ob die Beträge von insgesamt 32,4 und 11,85 Mio. Euro in den ersten beiden Jahren für Infrastrukturmaßnahmen an den Schulen (vgl. Art. 4 Abs. 1 der Vereinbarung) oder für den Ersatz von Personalausgaben auf der Ebene der Schulerhalter eingesetzt werden, macht für die finanzielle Wirksamkeit in Bezug auf den Bundeshaushalt keinen Unterschied. Es handelt sich jedenfalls budgettechnisch um Sachausgaben (UT 8, Aufwendungen). Eine finanzielle Bedeckung ist im BFG 2011 sowie in dem zu beschließenden BFRG 2012 bis 2015 gegeben.

Hinsichtlich des Vollzugaufwands (Berichtslegung, Controlling) ist mit keinen wesentlichen Mehraufwendungen zu rechnen. Jedenfalls können diese mit dem vorhandenen Personal-, Budget- und Sachressourcen abgedeckt werden.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 und 2:

Gegenstand der Vereinbarung ist die Ausweitung des Angebotes der schulischen Tagesbetreuung. Um den steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen abzudecken, erhalten die Länder Finanzmittel, die sie für die Anschaffung bzw. Erneuerung der dafür nötigen Infrastruktur sowie für den Einsatz des Betreuungspersonals für den Freizeiteil der schulischen Tagesbetreuung bis 16:00 Uhr verwenden können. Um personelle Engpässe zu vermeiden, können auch Freizeitpädagoginnen und -pädagogen zum Einsatz kommen. Diese sollen mit einem gesetzlichen Maßnahmenpaket sowohl schul- als auch hochschulrechtlich verankert werden.

Im Einklang zu dieser Vereinbarung stehen die bereits bestehenden schulrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten wie die Bereitstellung des Angebotes bis mindestens 16:00 Uhr oder die Möglichkeit der Führung der schulischen Tagesbetreuung in getrennter oder in verschränkter Form.

Zu Art. 3:

Art. 3 enthält die einzelnen Verpflichtungen des Bundes und der Länder im Rahmen dieser Vereinbarung.

Für die Schaffung der Möglichkeit der schulartenübergreifenden (und somit auch gemeindeübergreifenden) Führung an den öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen, für die Senkung der Gruppengröße von 15 auf 12 in Ausnahmefällen sowie für den Einsatz des Freizeitpädagogen sind die nötigen Voraussetzungen auf bundes- und auf landesgesetzlicher Ebene zu schaffen. Wie im Allgemeinen Teil bereits erwähnt, befindet sich ein entsprechendes Gesetzes- und Verordnungspaket auf Bundesebene bereits in Umsetzung.

Der Bund verpflichtet sich, die Anschubfinanzierung für das Betreuungspersonal im Freizeiteil bis 16:00 Uhr zur Verfügung zu stellen, wobei ein Teil der Mittel in den Jahren 2011 und 2012 für die Anschaffung von Infrastruktur verwendet werden kann.

Durch die Anschubfinanzierung im Bereich der schulischen Tagesbetreuung werden die Schulerhalter finanziell entlastet, wodurch sie in die Lage versetzt werden sollen, Mittel in bedarfsgerechte schulische Betreuungsangebote auch nach 16:00 Uhr bzw. in eine außerschulische Betreuung in unterrichts- und schulfreien Zeiten zu investieren.

Die Länder haben ihrerseits dafür zu sorgen, dass allfällige bereits bestehende Förderungen für die Führung der Tagesbetreuung unberührt und dass außerschulische Betreuungseinrichtungen wie Horte grundsätzlich erhalten bleiben, es sei denn, es liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, die eine Einstellung rechtfertigen, wie etwa die Einrichtung der verschränkten Form einer schulischen Tagesbetreuung.

Die Länder legen jährlich zusätzlich zur Abrechnung einen verbalen Bericht über die Maßnahme „Ausbau der schulischen Tagesbetreuung“ an den Bund, die dieser zu evaluieren hat.

Zu Art. 4:

Kernstück der gegenständlichen Vereinbarung ist die Finanzierung der Maßnahme des Ausbaus der schulischen Tagesbetreuung seitens des Bundes. Diesbezüglich darf auf die finanziellen Erläuterungen verwiesen werden.

Abs. 2 legt gewisse Kriterien zur Finanzierung fest. So sind die Mittel ausschließlich für die Einrichtung neuer schulischer Tagesbetreuungen sowie für Qualitätsverbesserungen in der Infrastruktur für bereits bestehende Tagesbetreuungen heranzuziehen, wobei neue Tagesbetreuungen vorrangig zu finanzieren sind. Um den Zweckbezug zur Tagesbetreuung zu untermauern, werden verschiedene Beispiele angeführt, die für eine Finanzierung eligibel sind (Schaffung und Adaptierung von Speisesälen, Küchen, Gruppenräumen usw.).

Maßnahmen im Bereich der Infrastruktur, die nicht förderwürdig sind solche, die über die schulische Tagesbetreuung hinausgehen wie beispielsweise die Generalsanierung des gesamten Schulgebäudes, die Sanierung des Turnsaals, die Anschaffung von Verwaltungsinfrastruktur, die Modernisierung der Schulbibliothek, die Ausstattung aller Klassenräume mit Beamern oder die Bezahlung von Betriebskosten (zB Strom, Telefon, Heizung).

Die Finanzierung ist an gewisse qualitative organisatorische und pädagogische Voraussetzungen (aus den „Empfehlungen für gelungene schulische Tagesbetreuung“ unter

<http://www.bmukk.gv.at/tagesbetreuung>) geknüpft, die die Länder als Modelle für die Schulen ausarbeiten sollen. Dabei handelt es sich um Konzepte, die mit den schulrechtlichen Bestimmungen (wie den Lehrplänen) im Einklang zu stehen haben und die die nötigen schulischen Entscheidungsfindungsprozesse wie eine etwaige Beschlussfassung im Schulforum bzw. im Schulgemeinschaftsausschuss mitzubersichtigen haben. Zu den einzelnen Modellen ist das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur herzustellen, erst dann kann im ersten Jahr die Auszahlung der Mittel erfolgen.

Die Auszahlung erfolgt zweimal jährlich, im Mai und im November. Eine Übertragung nicht verbrauchter Mittel in die nächsten Jahre ist möglich. Die letzte Auszahlung erfolgt im Kalenderjahr 2014, wobei die Mittel noch bis zum Ende des Schuljahres 2015 übertragen und verwendet werden dürfen. Nicht verbrauchte Mittel sind danach an den Bund zurückzuzahlen.

Zu Art. 5 und 6:

Gemäß Art. 5 haben die Länder weiters den sprachlichen Hinweis zur Anstrengung der Förderung der schulischen Tagesbetreuung sowie ein einvernehmlich festgelegtes Logo zu verwenden.

Art. 6 enthält die Regelungen zu Berichtswesen, Controlling und Evaluierung. Die vom Bund durchgeführte und finanzierte Evaluierung nach drei Jahren untersucht die Wirkung der Maßnahme der schulischen Tagesbetreuung.

Die Länder haben für das begonnene Schuljahr bis 31. Oktober den von den Schulerhaltern bzw. Schulen gemeldeten und auf Plausibilität geprüften Bedarf an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur getrennt nach Schulen, Form der Tagesbetreuung, Anzahl der betreuten Schülerinnen und Schüler, Anzahl der Betreuungsgruppen und Personal zu melden, wobei anzugeben ist, an welchen Schulen es zu einem erstmaligen Angebot einer Tagesbetreuung kommt. Bis Ende des Kalenderjahres haben sie als Nachweis der Angebotsförderung eine Abrechnung zu legen, die die tatsächlich eingesetzten Mittel getrennt nach Personalaufwand, Sachaufwand und Investitionsausgaben wiederum nach den oben erwähnten Kriterien darstellt.

Die widmungsgemäße Mittelverwendung der Schulerhalter bzw. Schulen ist durch die Länder zu prüfen, auch der Bund behält sich das Recht zur stichprobenartigen Überprüfung vor. Im Falle einer widmungswidrigen Mittelverwendung hat eine Rückzahlung der ausbezahlten Mittel zu erfolgen.

Schließlich hat die Wirkung der Maßnahme evaluiert zu werden. Dafür hat der Bund eine zusammenfassende Evaluierung zu erstellen, die auf den Berichten der einzelnen Länder gemäß Art. 3 Abs. 3 Z 6 aufbaut.

Zu Art. 7, 8, 9 und 10:

Die Geltung der Vereinbarung ist bis Ende des Schuljahres 2014/15 festgelegt, wobei die letzte Zahlung im November 2014 erfolgt.

Die Vereinbarungen werden das Parlament bzw. die Landtage durchlaufen, da sie den Bundes- bzw. den Landesgesetzgeber verpflichten, Gesetzesänderungen durchzuführen. Wurde die Vereinbarung im Parlament beschlossen, so tritt sie jenen Ländern gegenüber rückwirkend mit 1. September 2011 in Kraft, die die landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen (Unterzeichnung und Genehmigung des Landtages) bis zum 25. November 2011 erfüllen.

Länder, die diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllen, haben die Möglichkeit, dem Vertrag gemäß Art. 8 zu einem späteren Zeitpunkt beizutreten. Die Vereinbarung wird diesen gegenüber immer am 1. September jenes Jahres wirksam, in dem sie zum 15. August die nötigen Voraussetzungen erfüllen. Das Erfüllen der Voraussetzungen ist jeweils dem Bundeskanzleramt zu melden, das sodann das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und die anderen Länder zu informieren hat.

In Art. 7 Abs. 4 wird dem Anliegen Ausdruck verliehen, dass die Vereinbarung nach Maßgabe positiver Evaluierungsergebnisse und einer entsprechenden Budgetierung verlängert werden kann. Diesbezüglich werden zwischen den Vertragsparteien rechtzeitig entsprechende Verhandlungen aufgenommen werden.

Die Urschrift zur Vereinbarung wird im Bundeskanzleramt hinterlegt, die Vertragsparteien erhalten jeweils beglaubigte Abschriften.